

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

05. August 2013

42. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	110 - 113
2. Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“	114 - 116
3. Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. Sept. 2013	117/118
4. Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag	119

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen wurde am 18.07.2013 in einem Bienenstand in **Seiderau** (Gemeinde Niederwinkling) und darauf folgend aufgrund weiterer amtlicher Befalls-/Umgebungsuntersuchungen in zwei weiteren Bienenständen **in einem Wald Nähe Nesselbach** (Gemeinde Bogen) **sowie in einem Wald am Oppersdorfer Bach –Nähe Oppersdorf** (Gemeinde Windberg) die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.
Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um diese Bienenstände zum **Sperrbezirk 1 und 2** erklärt.

Sperrbezirk -1- umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:

- ❖ Albertskirchen, Buglau, Espern, Langenrain, Lehel, Lenzing, Mitterrain, Petzendorf, Seiderau, Steinerrain, Welchenberg, Aicha, Alkofen, Asbach Hagengrub und Waltendorf

Sperrbezirk -2- umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:

- ❖ Von der Gemeinde Stadt Bogen die Ortschaften und Ortsteile:
Fröschlhof, Hofstadt, Iglhaft, Nesselbach, Oberpischlsberg, Eben, Edenhofen, Edt, Einfürst, Frath, Hohenried, Mitterbühl, Muggenthal, Oberried, Oppersdorf, Weingraben und Wetzstein
- ❖ Von der Gemeinde Perasdorf die Ortschaften und Ortsteile:
Hailstein, Osteranger, Walpersberg und Schwarzenstein
- ❖ Von der Gemeinde Markt Schwarzach die Ortschaften und Ortsteile:
Penzkofen, Rohrmühl und Schönbühl
- ❖ Von der Gemeinde Windberg die Ortschaften und Ortsteile:
Biehl, Haidbühel, Irensfelden, Meidenberg, Meidendorf, Netzstuhl und Staudach

Die Grenzen der Sperrbezirke 1 und 2 sind in der Karte „*Sperrbezirk 1*“ sowie der Karte „*Sperrbezirk 2*“, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, dargestellt.

II. Melde-/ Anzeigepflicht:

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel. (09421) 973-168, Fax. (09421) 973180, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de, anzuzeigen.

III. Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muß mindestens 8 Wochen betragen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienseuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten

V. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

VII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VIII. Die Allgemeinverfügung tritt am 25.07.2013 in Kraft.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 24.07.2013.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 318 bei Herrn Leibl zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 24.07.2013
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
A u m e r
Regierungsrätin

Sperrbezirk 1



Maßstab 1 : 19623

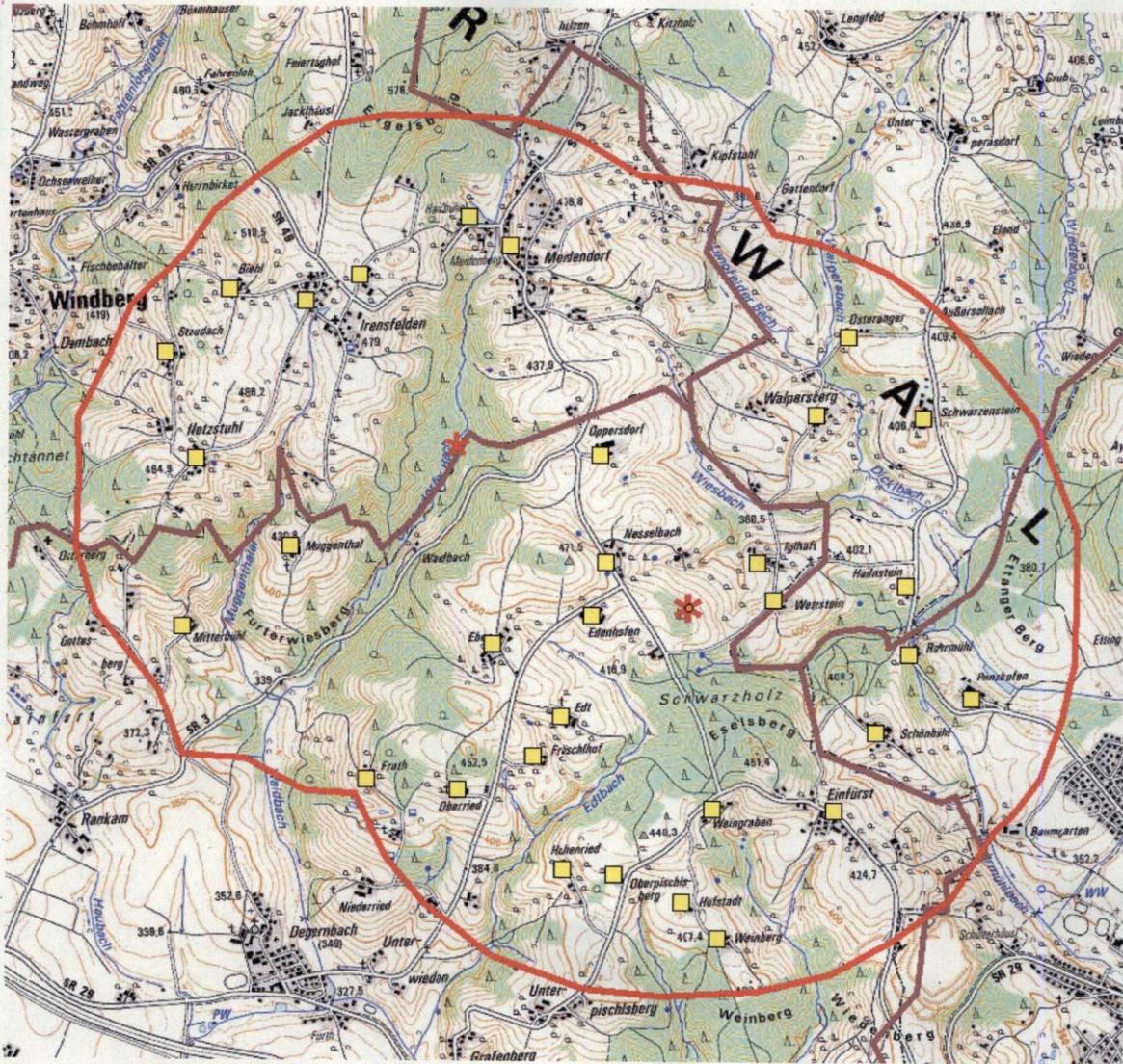
- Ortsteile²
- ◆ Betriebe
- Ausbrüche (Typ)**
- * Primärausbruch
- * Sekundärausbruch
- ? Seuchenverdachtsfall
- ▭ Sperrbezirk
- ▭ Kreise
- ▭ Gemeinden

Diese Karte im Maßstab 1:19623 ist gemäß der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2007 über den Sperrbezirk mit den Örtlichkeiten Albertskirchen, Buglau, Espern, Langenrain, Lehel, Lenzing, Mitterrain, Petzendorf, Seiderau, Steinerrain, Welchenberg, Aicha, Aikofen, Asbach, Hagengrub und Waltendorf Bestandteil dieser Verfügung. Als Sperrbezirk gilt der innere Rand des Kreises. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Straubing, 24.07.2013
gez.
Aumer
Regierungsrätin



Sperrbezirk 2



Maßstab: 1 : 15138

- OT_SBZ
- Betriebe
- Ausbrüche (Typ)**
- Primärausbruch
- Sekundärausbruch
- Seuchenverdachtsfall
- Sperrbezirk
- Kreise
- Gemeinden

Diese Karte im Maßstab 1:15138 ist gemäß der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2007 über den Sperrbezirk mit den Örtlichkeiten Fröschlhof, Hofstadt, Iglhaft, Nesselnbach, Oberpischsberg, Eben., Edenhofen, Edt, Einfürst, Frath, Hohenried, Mitterbühl, Muggenthal, Oberried, Oppersdorf, Weinberg, Weingraben und Wetzstein (alle Gemeinde Bogen) sowie Hainstein, Osteranger, Walpersberg und Schwarzenstein (alle Gemeinde Perasdorf) sowie Penzkofen, Rohrmühl und Schönbühl (alle Gemeinde Schwarzach) sowie Biehl, Haidbühl, Irensfelden, Meidendorf, Netzstuhl und Staudach (alle Gemeinde Windberg) Bestandteil dieser Verfügung. Als Sperrbezirk gilt der innere Rand des Kreises. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Straubing, 24.07.2013
gez.
Aumer
Regierungsrätin



**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“
Deckblatt Nr. 6**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat am 13.07.2011 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ zu ändern.

Der ZVI plant die Errichtung eines Terminals für den Kombinierten Verkehr (KV).

Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan sollte nun auch die künftige Zuführung zum Terminal im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen werden. Des Weiteren werden seit Inbetriebnahme des Hafens Teile der ehemaligen „Hofstelle Bachl“ als Betriebshof (Kranwerkstatt, Maschinenhalle, Hafenbüro mit Sozialräumen) genutzt. Auf Anregung des Landratsamtes Straubing-Bogen sollte diese Nutzung auch im Bebauungs- und Grünordnungsplan dargestellt werden.

Das Bauleitverfahren wurde von der Verwaltung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) durchgeführt. Die Verbandsversammlung hat am 02.07.2013 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblatt Nr. 6 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauBG) beschlossen.

Mit heutiger Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauBG) tritt die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblatt Nr. 6 in Kraft.

Die Bebauungsplanunterlagen können ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 214 BauGB Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren.

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkann worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich auch dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 vorstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für die Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

- (1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Straubing, den 22.07.2013

Pannermayr
Verbandsvorsitzender
und Oberbürgermeister

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises (Nr. und Name)
 231 Straubing

**Bekanntmachung
 der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
 für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
 am 22. September 2013**

Folgende Kreiswahlvorschläge wurden zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) oder Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Nummer der Landesliste
1.	Rainer, Alois Georg Josef, Metzgermeister, 1965, Straubing, Dorfplatz 1, 94353 Haibach	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	1
2.	Uekermann, Johanna Sonja, Studentin, 1987, Straubing, Schlehenweg 21, 94360 Mitterfels	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2
3.	Weinzierl, Florian Roland Gerolf Erich, Referent, 1985, Straubing, Aiterhofener Str. 1, 94330 Salching	Freie Demokratische Partei (FDP)	3
4.	Englmeier, Gaby, selbst. Podologin, 1967, München, Poststr. 2, 94239 Ruhmannsfelden	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4
5.	Kuschke, Dietmar Oliver, kaufm. Angestellter, 1967, Berlin, Schulstr. 6, 94365 Parkstetten	DIE LINKE (DIE LINKE)	5

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

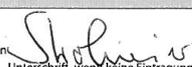
Jüngerling
 Bestell-Nr. 405 010 9071 40X
 1316 Fax: 089/17436-0 Fax: 089/17436-344 www.juengerling.de

Unterschrift, wenn keine Eintragungen auf weiterer Seite

Verzeichnis abgeschlossen
 Verzeichnis wird fortgeführt auf Seite 2

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
 veröffentlicht am: _____ im/in der _____
 (Amtsblatt/Zeitung)

Lfd. Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) oder Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Nummer der Landesliste
6	Weber, Walter Wolfgang, Elektriker, 1967, Altötting, Zellerstr. 3, 94315 Straubing	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	6
7	Roßmüller, Sascha Alfred, Parlamentarischer Berater, 1972, Straubing, Hopfengartenstr. 2, 94369 Rain	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	7
8	Dr. Röder, Michael Klaus, Arzt, 1966, Schweinfurt, Mitterlohe 16, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	8
9	Hesse, Markus Arthur, Diplom-Kaufmann (Univ.), 1966, Regen, Uferweg 9, 94227 Zwiesel	Alternative für Deutschland (AfD)	16
10	Achatz, Markus Franz-Xaver, Niederlassungsleiter, 1981, Straubing, Beuthener Str. 79, 94315 Straubing	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	19

Dr. Strohmeier, Kreiswahlleiterin 
Unterschrift, wenn keine Eintragungen auf weiterer Seite

- Verzeichnis abgeschlossen
 Verzeichnis wird fortgeführt auf Seite ____

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
 (Amtsblatt/Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises (Nr. und Name)
231 Straubing

**Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und zur Feststellung, welche Bewerberin/welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist, findet statt am:

Wochentag, Datum: um Uhr

in/im
Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Datum

Strohmeier
Dr. Strohmeier, Kreiswahlleiterin Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt/Zeitung)

Wahlvordruck **K3a**

Jüdling
Bestell-Nr. 409 010 9071 40X
Tel. 089/3 81 95-0 Fax 089/3 74 35-344 service@jungling.de
1316